

## A1-Bescheinigungen bei Entsendungen und Dienstreisen

Entsendungen und grenzüberschreitende Dienstreisen sind im beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken.

Schon seit Inkrafttreten der Verordnung 883/2004 im Jahr 2010 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, bei grenzüberschreitenden Einsätzen von Mitarbeitern innerhalb der EU/EWR bzw. der Schweiz beim zuständigen Krankenversicherungsträger vorweg eine Bescheinigung über das anwendbare Sozialversicherungsrecht zu beantragen.

Da im Sozialversicherungsrecht lediglich der Terminus „Entsendung“ bekannt ist, bedeutet dies, dass für jede noch so kurze grenzüberschreitende berufliche Tätigkeit, ab dem 1. Tag eine A1-Bescheinigung notwendig ist.

Daraus folgt, dass somit eine Entsendung nicht nur in jenen Fällen vorliegt, wo der Mitarbeiter für längere Zeit im Ausland eingesetzt wird, sondern auch dann, wenn es sich lediglich um die Teilnahme an Seminaren oder Konferenzen handelt, welche in der Regel von kürzer Dauer sind.

### Wie erfolgt nun die Meldung/Antragstellung?

Die Antragstellung hat grundsätzlich elektronisch via ELDA zu erfolgen. Der zuständige Krankenversicherungsträger retourniert das Formular A1 für den betroffenen Versicherten.

Unterschieden werden können folgende Arten von elektronischen Anträgen:

- E1 - Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat,
- E2 - Beschäftigung für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten,
- E3 - Beschäftigung für mehrere Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten,
- E4 - Selbständige und unselbständige Tätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten

## Fragen & Antworten rund um die A1-Bescheinigung

Ist es erforderlich, bei kurzen Geschäftsreisen (unter einer Woche) aus einem anderen Mitgliedstaat eine A1-Bescheinigung mitzuführen?

Ja.

Falls die Antwort auf die vorstehende Frage „nein“ lautet: Ab welcher Dauer muss eine A1-Bescheinigung bei einer Dienstreise oder einer Entsendung mitgeführt werden?

Die Regelung sieht keinen Mindestzeitraum oder eine Toleranzzeit vor.

Stellt der Verstoß gegen die Mitführungspflicht eine Ordnungswidrigkeit dar?

Ja, es wird eine Verwaltungsstrafe verhängt. Unter bestimmten Umständen kann die A1-Bescheinigung jedoch nachträglich ausgestellt und vorgelegt werden.

Falls die Antwort auf die vorstehende Frage „ja“ lautet: Wie wird ein solcher Verstoß gehandhabt?

Es werden regelmäßig Überprüfungen durchgeführt, insbesondere auf Baustellen. Zudem wird die Einhaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert.

Überprüfen die Behörden regelmäßig, ob die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigungen eingehalten wird?

Es werden regelmäßig Überprüfungen durchgeführt, insbesondere auf Baustellen. Zudem wird die Einhaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert.

Sind die Sozialversicherungsbehörden mit anderen Behörden wie Steuer-, Einwanderungs- oder lokalen Meldebehörden vernetzt? Oder anders formuliert: Wie erfahren die Sozialversicherungsbehörden, dass sich ein Geschäftsreisender ohne A1-Bescheinigung in Ihrem Land aufhält?

Es werden regelmäßig Überprüfungen durchgeführt, insbesondere auf Baustellen. Zudem wird die Einhaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrolliert.

Gibt es weitere Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Erhalt einer A1-Bescheinigung berücksichtigt werden müssen?

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss das Formular ZKO 3 oder ZKO 4 (mit Angaben zur Entlohnung des Arbeitgebers) an die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen (ZKO) gesendet werden.

## **Kontakt:**

Sie erreichen uns per Mail : [Office@steuer-service.at](mailto:Office@steuer-service.at)

Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

*Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hannes Buchebner*

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

### **Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>